

Volkswirtschaft und Inneres
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
Asylstrasse 30
8750 Glarus

MERKBLATT WIRKUNG DER ERWACHSENENADOPTION

Kindesverhältnis

Durch die Adoption wird zwischen den Adoptiveltern und der adoptierten Person ein Kindesverhältnis begründet. Das Kindesverhältnis zu den leiblichen Eltern erlischt.

Verwandtschaft

Die adoptierte Person und deren allfällige Nachkommen werden mit den Angehörigen der Adoptivfamilie verwandt und verschwägert. Das Verhältnis zur Verwandtschaft der leiblichen Eltern wird aufgehoben.

Ehehindernis

Die Eheschliessung zwischen Verwandten in gerader Linie sowie zwischen Geschwistern oder Halbgeschwistern ist verboten und zwar gleichgültig ob sie miteinander durch Abstammung oder durch Adoption verwandt sind.

Name

Die adoptierte Person erhält den Familiennamen der Adoptiveltern im Zeitpunkt der Adoption. Führen die Adoptiveltern verschiedene Namen, so erhält die adoptierte Person denjenigen ihrer Ledignamen, den die Adoptiveltern bei der Eheschliessung zum Namen ihrer gemeinsamen Kinder bestimmt haben. Soll die automatische Namensänderung verhindert werden, hat der Adoptierte ein Gesuch zu stellen und wichtige Gründe nach Artikel 30 ZGB geltend zu machen. Das Bundesgericht hat indes festgestellt, dass bei einem Gesuch um Beibehaltung des bisherigen Namens bei einem adoptierten Erwachsenen der Wunsch nach Namenskontinuität per se als wichtiger Grund zu gewichten ist. Die adoptierte erwachsene Person kann also faktisch wählen, ob sie den bisherigen Namen behalten will und ein entsprechendes Gesuch stellen oder sie erhält automatisch den Familiennamen der adoptierenden Person.

Die Namensänderung einer adoptierten Person hat keine Auswirkungen auf die Namensführung von Personen, deren Name sich aus dem bisherigen Namen der adoptierten Person ableitet, es sei denn, diese stimmen einer Namensänderung ausdrücklich zu.

Bei der Adoption kann der adoptierten Person auf Antrag und mit deren Zustimmung ein neuer Vorname gegeben werden.

Unterhalts- und Unterstützungspflicht

Eine infolge Ausbildung allenfalls noch bestehende Unterhaltspflicht geht auf die Adoptiveltern über. Die Adoption begründet auch eine gegenseitige Unterstützungspflicht zwischen der adoptierten Person und den Adoptiveltern.

Erbrecht

Mit der Adoption entsteht zwischen der adoptierten Person (und deren Nachkommen) einerseits und den Adoptiveltern (und deren Verwandtschaft) andererseits ein gegenseitiges gesetzliches Erbrecht. Das gesetzliche Erbrecht zur leiblichen Verwandtschaft erlischt.

Bürgerrecht

Die Adoption einer volljährigen Person hat keinen Einfluss auf das Bürgerrecht.